

Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 03.11.2021

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs NRW (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) gibt sich der wissenschaftliche Beirat (Beirat) des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Unterstützung
- § 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Sitzungsleitung und Sitzungsteilnahme
- § 3 Einberufung der Beiratssitzung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beratung und Beschlussfassung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Verschwiegenheit
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Unterstützung

- (1) Der Beirat berät die Organe des Promotionskollegs NRW, insbesondere die Trägerversammlung und den Vorstand, in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Aufgabenerfüllung des Promotionskollegs NRW.
- (2) Er achtet in besonderer Weise darauf, dass das Promotionsgeschehen im Promotionskolleg NRW anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist.
- (3) Der Beirat ist in die Evaluation der Promotionsprogramme, der Abteilungen sowie des Kollegs als Ganzem gemäß der Evaluationsordnung eingebunden. Er kann darüber hinaus Anfragen zu erweiterten Evaluationen formulieren.
- (4) Der Beirat wird von der Geschäftsstelle unterstützt, insbesondere von der für Qualitätsfragen zuständigen Person.
- (5) Die Mitarbeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Sitzungsleitung und Sitzungsteilnahme

- (1) Gemäß § 11 Absatz 3 GO besteht der Beirat aus mindestens fünf und höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern, die in der Forschung ausgewiesen sind, über Erfahrungen bei

Promotionen verfügen und weder Mitglieder noch Angehörige des Promotionskollegs NRW sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss von promotionsberechtigten Hochschulen kommen.

(2) Der Beirat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen jeweils eine stimmberechtigte Person zur oder zum Vorsitzenden und eine stimmberechtigte Person zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Mit derselben Mehrheit kann der Beirat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. Gleiches gilt für die Stellvertretung. Kommt keine Wahl zustande, übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch den Vorsitz.

(3) Die Amtszeit für den Vorsitz und die Stellvertretung beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des Berufungszeitraums, spätestens aber nach drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Person vor Ende der Amtszeit aus dem Beirat aus oder legt das Amt nieder, wählt der wissenschaftliche Beirat für die verbleibende Amtszeit eine oder einen Vorsitzenden gemäß Absatz 2. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(4) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertretung.

(5) Die Mitglieder des Vorstands, die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen gemäß § 11 Absatz 4 bzw. § 13 Absatz 1 GO ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat kann dieses Recht für einzelne Sitzungen einschränken oder aussetzen.

§ 3 Einberufung der Beiratssitzung

(1) Der Beirat tagt gemäß § 11 Absatz 5 GO mindestens einmal jährlich. Er wird von der Sitzungsleitung in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung in der Regel spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Mitglieder des Vorstands, die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Durchschrift der Einladung inklusive der Tagesordnung.

(2) Die Sitzungen des Beirats können auch als Video- oder Audiokonferenzen stattfinden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, beruft die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund ein. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

§ 5 Tagesordnung

Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirats zustimmt.

§ 6 Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(3) Beschlüsse können auch in elektronischer Form gefasst werden. Wenn die Sitzungsleitung feststellt, dass auch bei einer elektronischen Abstimmung die Bedingungen für eine geheime Abstimmung eingehalten sind, können auch bei Video- oder Audiokonferenzen oder mit zugeschalteten stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Beschlüsse des Beirats können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen. Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(2) Der Beirat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend oder unterstützend hinzuziehen.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll zur Sitzung wird den Mitgliedern innerhalb von zehn Werktagen zur Abstimmung im Umlaufverfahren zugestellt. Kommt es zu substanziellen Änderungswünschen am Protokoll, wird das Umlaufverfahren wiederholt oder die Verabschiedung des Protokolls erfolgt bei der nächsten Sitzung. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung.

§ 9 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Beirats. Dies gilt auch für nichtstimmberechtigt teilnehmende Personen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des wissenschaftlichen Beirats vom 22.11.2021

Bochum, den 22. 11.2021

Die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats

gez. Weissenberger-Eibl
(Univ.-Prof. Dr. Marion A. Weissenberger-Eibl)